jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/7/4 4Ob540/78, 6Ob593/85, 5Ob209/10m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1978

Norm

ABGB §830 B2b
ABGB §830 B3

Rechtssatz

Ein gerechter Ausgleich der beiderseitigen Interessenlage kann auch durch die Aufnahme geeigneter Versteigerungsbedingungen in das Teilungsbegehren erfolgen, wie etwa durch die Verpflichtung des Erstehers, die anderen Teilhaber oder einen von ihnen als Hauptmieter oder etwa auf Grund eines dinglichen Wohnrechtes im Haus zu belassen und auf diese Weise den das Teilungshindernis bildenden Nachteil zu beseitigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 540/78
  Entscheidungstext OGH 04.07.1978 4 Ob 540/78
- 6 Ob 593/85
  Entscheidungstext OGH 09.10.1986 6 Ob 593/85
  Vgl auch
- 5 Ob 209/10m
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 209/10m
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0013301

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at